

Öffentlicher Dienst

Wehe dem, der nicht pariert

Beamten darf die eigene Beurteilung vorenthalten werden

17. Juli 1981, 9:00 Uhr /

AUS DER ZEIT NR. 30/1981



Von Hans Schueler

Das Wort "Duckmäuser" ist in der deutschen Sprache wieder zu Ehren gekommen, seit über die Radikalen im öffentlichen Dienst diskutiert wird. Es bezeichnet herkömmlich einen "verängstigten" - und deshalb - "feigen, heuchlerischen Menschen" (Duden), der sich nicht seinen Überzeugungen entsprechend verhält, sondern sich danach richtet, was andere, Mächtige, von ihm erwarten. Der Radikalenerlaß bewirkte eine Ansammlung von Duckmäusern vor allem im Vorfeld des öffentlichen Dienstes - unter Lehramtsbewerbern und angehenden Lokomotivführern, denen der Beamtenstatus versagt bleibt, wenn sie die falsche Gesinnung bekunden.

Inzwischen hat sich, von der Öffentlichkeit unbemerkt, eine ganz neue Rechtsquelle zur Erzeugung von Duckmäusern aufgetan. Sie sorgt dafür, daß auch bereits etablierte Staatsdiener in der Furcht des Herrn leben, nach oben kuschen und nur nach unten treten, wenn ihnen daran liegt, in ihrem Beruf weiterzukommen. Die Quelle heißt Bundesverwaltungsgericht, und sie nährt sich in Bezug auf die Etablierten von derselben Denkungsart, die sie den Anwärtern seit Jahren nahebringt.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in letzter Instanz sowohl über Bürgerklagen gegen den Staat als auch über die Rechtsverhältnisse von Staatsbediensteten. Seine Urteile sind in der Regel von grundsätzlicher Bedeutung. Wo sie etwas bewilligen oder versagen, gleichen sie oft Akten der Regierung. Einen dem Radikalenerlaß der Regierung Brandt aus dem Jahre 1973 vergleichbaren Akt hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst mit der Entscheidung über die Klage des inzwischen pensionierten Richters am

Oberlandesgericht Hamm, Werner Speckmann, vollzogen: Es beschied den Kläger, er habe keinen Anspruch darauf zu erfahren, wie er von seinem Dienstvorgesetzten und aus welchen Gründen er beurteilt worden sei. Selbst wenn die Beurteilung falsch sei, dürfe er sich dagegen nicht wehren – etwa, indem er Kollegen als Zeugen für das Gegenteil benenne.

Speckmann, Liberaler. von Herkunft und Oberzeugung, hatte sich Anfang der siebziger Jahre um eine Senatspräsidenten-Stelle am Oberlandesgericht Hamm beworben. Über die Besetzung entscheidet der Justizminister. Über die Bewerber muß der Oberlandesgerichtspräsident dem Justizminister eine Beurteilung abgeben. Der Oberlandesgerichtspräsident weiß natürlich nicht, welcher der Beste unter den Bewerbern an seinem Gericht ist. Schließlich kann er nicht alle kennen. Also fordert er vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten, dem Präsidenten des Senats, bei dem der Bewerber arbeitet, eine "Leistungsbeurteilung" an. Er bekommt sie und beurteilt den Bewerber entsprechend. Speckmann wurde schlecht beurteilt – nicht wegen seiner fachlichen Leistungen, sondern wegen seiner angeblichen Schwierigkeiten im Umgang mit Kollegen. Er bekam die Stelle nicht.

Er bekam sie auch ein paar Jahre später nicht, als wiederum ein Senatspräsidenten-Posten frei war und ausgeschrieben wurde. Seine Beurteilung war noch besser, geradezu glänzend, aber wiederum stand darin ein Hinweis auf die "kollegialen Schwierigkeiten", die es früher einmal gegeben habe. Nun wollte Speckmann es genauer wissen. Er verlangte auf dem Rechtsweg Einsicht in die Leistungsbeurteilung seines damaligen Senatsvorsitzenden. Der Gerichtspräsident hatte sie ihm verwehrt. Das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen billigte sie ihm zu, weil es das Gesetz so befiehlt: "Der Beamte hat... ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten; dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge mit Ausnahme der Prüfungsakten."

Die Bundesverwaltungsrichter in Berlin hielten dies für weit gefehlt: Man müsse unterscheiden zwischen Bestandteilen der Personalakten, die einen Richter (oder Beamten) "in seinem Dienstverhältnis" und solchen, die ihn "persönlich" betreffen. Letztere dürften ihm vorenthalten bleiben. Und über das, was dort gesagt sei, dürfe kein Beweis erhoben werden.

Das Recht zur Einsicht in die eigenen Personalakten – und den Anspruch darauf, daß darin nichts unterdrückt werde –, haben Beamte und Richter im Interesse ihrer Unabhängigkeit bekommen: Auch die Vorgesetzten sollen für die Beurteilungen geradestehen, die sie ihren Untergebenen erteilen, und sie sollen sich notfalls dafür verantworten müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sie nunmehr von dieser Verantwortung mit einer juristischen Begriffs-Spalterei

entbunden, die ihresgleichen sticht und die allenfalls in der Absicht begründet sein kann, den Beurteilten der Willkür seines unmittelbar Vorgesetzten zu unterwerfen: Wer als Vorgesetzter eine Bewertung über einen Untergebenen abgibt, habe als Mitarbeiter für den endgültig beurteilenden Behördenleiter nur eine "interne Hilfsfunktion" – mit der Folge, daß sein Votum geheimgehalten und sogar im nachhinein aus den Akten getilgt werden darf.

Wie gesagt: Prozesse, die in letzter Instanz vom Bundesverwaltungsgericht entschieden werden, haben grundsätzliche Bedeutung. Den pensionierten Hammer Oberlandesgerichtsrat Speckmann, der sich noch nach der Pensionierung über die Fehlbeurteilung durch seinen Senatsvorsitzenden ärgerte und der sie revidiert haben wollte, braucht die Entscheidung kaum mehr zu interessieren. Auch nicht die Tatsache, daß ihm in einem zweiten Prozeß vor dem landeseigenen Obergericht attestiert wurde, er sei seinerzeit von befangenen Leuten beurteilt worden.

Wirklich interessiert müssen nur diejenigen sein, die sich aktiv im öffentlichen Dienst befinden: Sie haben sich so zu verhalten, daß sie von ihrem unmittelbaren Vorgesetzten ein gutes Zeugnis bekommen. Bekommen sie es nicht, können sie nämlich dagegen nichts unternehmen. Wehe dem, der nicht pariert.